|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0661 |
| Titel | Namensänderung. |
| Datum | 30.03.1944 |
| P. | 279 |

[*p. 279*] A. Im Einverständnis mit seiner Ehefrau stellt Eduard Emil Bührer-Zwiefelhofer, Hardplatz 7, Zürich 4, an den Regierungsrat das Gesuch, er möchte seinem Stiefsohn Anton Zwiefelhofer, geboren in Zürich am 27. Oktober 1936, von Zürich, die Abänderung seines Familiennamens in „Bührer“ gestatten.

Der Gesuchsteller habe sich am 5. September 1942 mit der Mutter des außerehelich geborenen Knaben verheiratet. Dieser befinde sich seither im Haushalt des Stiefvaters und werde seit Eintritt in das schulpflichtige Alter bereits Bührer genannt. Auf Beginn des neuen Schuljahres sei im Interesse des Knaben die definitive Regelung der Namensführung erwünscht.

B. Der Stadtrat Zürich empfiehlt in seiner Vernehmlassung vom 17. März 1944 die Namensänderung.

Auf Antrag der Direktion des Innern und auf Grund seiner bisherigen Praxis sowie in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Anton Zwiefelhofer, geboren 1936, von und in Zürich, wird die Abänderung seines bisherigen Familiennamens in „Bührer“ gestattet.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, der Begutachtungsgebühr des Stadtrates Zürich von Fr. 10, den Veröffentlichungskosten, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind aus dem bei der Direktion des Innern geleisteten Vorschuß von Fr. 55 zu bezahlen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt (Dispositiv I) und Mitteilung an den Gesuchsteller, unter Rückschluß eines Ehescheines, den Stadtrat Zürich, das Zivilstandsamt Zürich und die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]